

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 9. August 1912.

Inhalt: (N^o 159—161.) 159. Gesetz, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft. — 160. Verordnung, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabepost für die Führung des Dekanats-(Bikariats-)Amtes in Ansehung des neuerrichteten Dekanats-(Bikariats-)Amtes Tetschen festgesetzt wird. — 161. Verordnung, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Strelitz und Aniebitz zum Sprengel der Bezirkshauptmannschaft in Wittau.

159.

Gesetz vom 15. Juli 1912,

betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Den Anhängern des Islams nach hanefitischem Ritus wird in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern die Anerkennung als Religionsgesellschaft im Sinne des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, insbesondere des Artikels XV desselben, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 1.

Die äußeren Rechtsverhältnisse der Anhänger des Islams sind auf Grundlage der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung, jedoch unter Wahrung der Staatsaufsicht, im Verordnungsweg zu regeln, sobald die Errichtung und der Bestand wenigstens einer Kultusgemeinde gesichert ist.

Hierbei ist insbesondere auf den Zusammenhang der Kultusorganisation der im Inland lebenden Anhänger des Islams mit jenen Bosniens und der Hercegovina Bedacht zu nehmen.

Auch vor Konstituierung einer Kultusgemeinde können fromme Stiftungen für religiöse Zwecke des Islams errichtet werden.

§ 2.

Für das Amt eines Religionsdieners können mit Genehmigung des Kultusministers auch Kultusfunktionäre aus Bosnien und der Hercegovina berufen werden.

§ 3.

Findet die Regierung, daß einer den Gottesdienst betreffenden Anordnung der Veranstalter desselben öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so kann sie dieselbe untersagen.

§ 4.

Ein Religionsdiener, welcher verbrecherischer oder solcher strafbaren Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Uergernis gereichen, oder dessen Verhalten die öffentliche Ordnung zu gefährden droht, ist von seinem Amt zu entfernen.

§ 5.

Die Staatsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und den Bestimmungen der Gesetze sowie der in Aussicht

genommenen Verordnung über die äußeren Rechtsverhältnisse dieser Religionsgesellschaft und den auf diesen Grundlagen erlassenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§ 6.

Die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus genießt als solche sowie hinsichtlich ihrer Religionsübung und ihrer Religionsdiener denselben gesetzlichen Schutz wie andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften.

Auch die Lehren des Islams, seine Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz, insofern sie nicht mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen.

§ 7.

Rücksichtlich der Ehen der Anhänger des Islams und der Führung ihrer Geburts-, Ehe- und Sterberegister bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, in Kraft.

Die religiösen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 8.

Durch Verordnung wird bestimmt, ob und in welcher Weise Religionsdiener des Islams zur Mitwirkung bei der Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister ihrer Religionsgenossen herangezogen werden können.

Artikel II.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes sind Mein Minister für Kultus und Unterricht, Mein Minister des Innern und Mein Justizminister beauftragt.

Bad-Ischl, am 15. Juli 1912.

Franz Joseph m. p.

Hohenburger m. p.

Heinold m. p.

Guffarek m. p.

160.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 23. Juli 1912,

womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabepost für die Führung des Dekanats-(Bikariats-)Amtes in Ansehung des neuerrichteten Dekanats-(Bikariats-)Amtes Tetschen festgesetzt wird.

Zu Ergänzung der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 107, wird der Betrag der Dekanatsauslagen, welche in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, einzubringenden Einkommensbekenntnissen als Ausgabepost anzuerkennen sind, unbeschadet der Prüfung der Frage, ob dem betreffenden, mit der Führung der Dekanats-(Bikariats-)Geschäfte betrauten Pfarrer eine Kongruenergänzung aus dem Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation desselben im Sinne des bezogenen Gesetzes überhaupt gebührt, für das neuerrichtete Dekanats-(Bikariats-)Amt Tetschen mit dreihundert (300) Kronen jährlich festgesetzt.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit 1. August 1912 in Kraft.

Baleski m. p.

Guffarek m. p.

161.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. August 1912,

betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Strélicz und Kniebicz zum Sprengel der Bezirkshauptmannschaft in Wittau.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44, und im Hinblick auf die Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juni 1912, R. G. Bl. Nr. 119, werden die Ortsgemeinden Strélicz und Kniebicz aus dem politischen Bezirke Sternberg ausgeschieden und dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft in Wittau zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1912 in Wirksamkeit.

Heinold m. p.